

Schaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das Lehr Verhältnis von Jugendlichen aus zehnklassigen¹ allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Hilfsschulen, die von den Organen der Jugendhilfe in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Jugendlichen erhalten entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung eine Ausbildung in Ausbildungsberufen bzw. auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen.¹

(2) Für den Abschluß, die Änderung und vorzeitige Auflösung von Lehrverträgen nehmen die Jugend werkhöfe die Rechte und Pflichten der Betriebe im Lehrverhältnis wahr.

(3) In den gemäß § 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42) zwischen den Jugendwerkhöfen und den Betrieben abzuschließenden Vereinbarungen sind die spezifischen Bedingungen der Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge in Jugendwerkhöfen zu berücksichtigen.

(4) Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der Jugendwerkhöfe einschließlich ihrer vertraglichen und kooperativen Beziehungen zu Betrieben. Dabei sind die schulischen Voraussetzungen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Interessen der Lehrlinge zur Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit sowie die Arbeitsmöglichkeiten am künftigen Wohnsitz der Lehrlinge zu berücksichtigen.

§ 3

Lehrverhältnis

(1) Die Jugendwerkhöfe haben in der Regel mit den Jugendlichen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften ein Lehrverhältnis zu begründen. Wird ausnahmsweise kein Lehrvertrag abgeschlossen, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Die Jugend werkhöfe delegieren die Lehrlinge zur berufspraktischen Ausbildung in Betriebe. Nur für Jugendliche, die nicht unter unmittelbaren Produktionsbedingungen ausgebildet werden können, erfolgt die berufspraktische Ausbildung in Ausbildungs- und Produktionsstätten der Jugendwerkhöfe oder in deren Wirtschaftseinrichtungen.

(3) Der theoretische Unterricht wird in den Schulen der Jugendwerkhöfe nach den dafür getroffenen Festlegungen erteilt.^{1 2} Erfolgt der theoretische Unterricht in einer kommunalen oder in einer betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung, hat der Jugendwerkhof das mit dem jeweiligen Träger zu vereinbaren. Bei einer betrieblichen Einrichtung hat der Jugendwerkhof vorher den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu informieren. Die Klassenfrequenz in den Schulen der Jugendwerkhöfe beträgt in der Regel 15 Lehrlinge.

§ 4

Beendigung des Lehrverhältnisses

(1) Bei Entlassung aus dem Jugendwerkhof oder bei einer Aussetzung der Heimerziehung entsprechend § 26 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) ist die Fortsetzung des Lehrverhältnisses in einem Betrieb durch

¹ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1980 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 1036 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gelten die Anweisung vom 30. September 1977 zum allgemeinbildenden Unterricht in den Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 9 S. 77) und die Anweisung vom 5. Oktober 1977 zur Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 9 S. 78).

das für den Lehrling zuständige Organ der Jugendhilfe zu sichern, soweit das Lehrverhältnis noch nicht beendet wurde.

(2) Auf Antrag des für den Lehrling zuständigen Organs der Jugendhilfe wählt die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises einen dafür geeigneten Betrieb aus. Das zuständige Organ der Jugendhilfe informiert den Jugendwerkhof über die Bereitschaft dieses Betriebes, das Lehrverhältnis mit dem Lehrling fortzusetzen.

(3) Der Jugendwerkhof hat zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses einen Überleitungsvertrag entsprechend § 53 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Lehrling wegen Volljährigkeit aus dem Jugendwerkhof entlassen wurde.

(5) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses während des Aufenthaltes des Lehrlings im Jugendwerkhof hat der Jugendwerkhof zu gewährleisten, daß dem Lehrling entsprechend § 140 des Arbeitsgesetzbuches durch einen Betrieb, der den Lehrling nach Abschluß des Lehrverhältnisses übernimmt, ein Arbeitsvertrag angeboten wird. Dabei hat der Jugendwerkhof mit dem für den Lehrling zuständigen Organ der Jugendhilfe und dem für den Betrieb zuständigen Amt für Arbeit zusammenzuwirken. Sofern der Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses im Jugendwerkhof verbleibt, ist vom Jugendwerkhof zu gewährleisten, daß durch den Jugendwerkhof bzw. durch den Betrieb, in dem der Lehrling seine berufspraktische Ausbildung erhalten hat, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

§ 5

Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

Bei einer befristeten Verlegung des Lehrlings in einen anderen Jugendwerkhof aus disziplinarischen Gründen ist das Lehrverhältnis um die Dauer der Unterbrechung zu verlängern. Die Ausbildung ist nach Rückkehr des Lehrlings fortzusetzen, soweit nicht nach § 141 des Arbeitsgesetzbuches eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgt.

§ 6

Zustimmung der Erziehungsberechtigten

(1) Das zuständige Organ der Jugendhilfe hat die gemäß § 142 des Arbeitsgesetzbuches erforderliche vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Abschluß eines Lehrvertrages bei der Einweisung des Jugendlichen in den Jugendwerkhof einzuholen bzw. gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) zu ersetzen.

(2) Ist eine Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages notwendig, hat der Jugendwerkhof die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen oder deren Ersetzung bei dem für den Jugendlichen zuständigen Organ der Jugendhilfe zu beantragen. Entsprechend ist beim Abschluß eines Überleitungsvertrages gemäß § 4 Abs. 3, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist, zu verfahren.

(3) * Der Jugendwerkhof hat die entsprechend § 41 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beim Abschluß eines Arbeitsvertrages gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 einzuholen oder deren Ersetzung bei dem für den Jugendlichen zuständigen Organ der Jugendhilfe zu beantragen, soweit der Jugendliche beim Abschluß des Arbeitsvertrages noch nicht volljährig ist.

(4) Die vom Organ der Jugendhilfe bzw. vom Jugendwerkhof eingeholte Zustimmung der Erziehungsberechtigten gemäß den Absätzen 1 und 3 und die Ersetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind dem Lehr- bzw. Arbeitsvertrag beizufügen und ersetzen